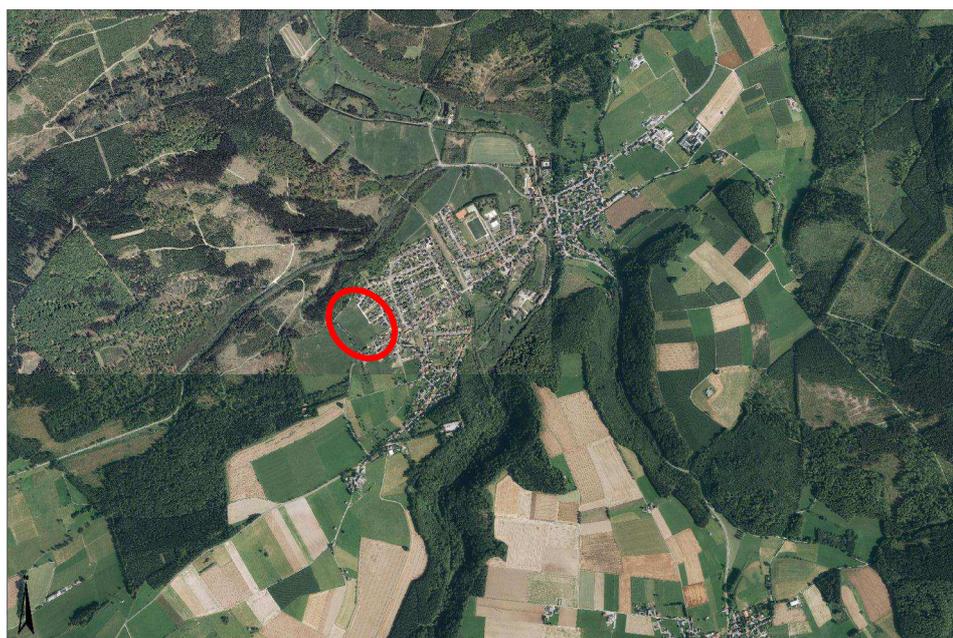




Stadt Brilon

Ortsteil Alme

**Umweltverträglichkeitsprüfung / Umweltbericht,
Landschaftspflegerischer Begleitplan und
Artenschutzrechtliche Prüfung**

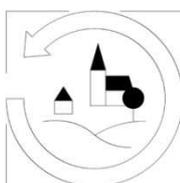


**zur 98. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon
in den Bereichen der OT Alme - "Westliche Erweiterung Speckwinkel",
Messinghausen - westlicher Teilbereich "Auf der Längere",
Wülfte - Teilbereich südlich der "Sankt-Anna-Straße"**

und zum Bebauungsplan Brilon-Alme Nr. 4 „Westliche Erweiterung Speckwinkel“

Satzungsfassung

Stand: November 2017



Büro für Stadtplanung, Dorferneuerung und Architektur
Dipl.-Ing. Lothar Beltz
Architekt + Stadtplaner

Sternstraße 50 34414 Warburg Tel/Fax: 05641-1784/8279
E-Mail: ArchBeltz@gmx.de www.beltz-architekt-stadtplaner.de

Auftraggeber: Stadt Brilon
Am Markt 1
59929 Brilon
www.brilon.de

Bearbeitung: Büro für Stadtplanung, Dorferneuerung
und Architektur
Dipl.-Ing. LOTHAR BELTZ
Sternstraße 50
34414 Warburg
Tel.: 05641-1784, Fax: 05641-8279
archbeltz@gmx.de
www.beltz-architekt-stadtplaner.de

Bearbeiter/innen: Dipl.-Ing. Lothar Beltz
Dipl.-Geogr. M. Theresia Herbold

INHALT

Umweltbericht

1	Einleitung	01
1.1	Kurzdarstellung des Inhaltes und der wichtigsten Ziele der Bauleitplanung	01
1.2	Rechtliche Einordnung, Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung	02
1.3	Ziele des Umweltschutzes gem. Fachgesetzen und Fachplänen	03
2	Bestandsaufnahme, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	04
2.1	Lage und heutige Nutzung	04
2.1.1	Schutzgut Mensch	06
2.1.2	Schutzgüter Tiere und Pflanzen	07
2.1.3	Schutzgut Fläche	09
2.1.4	Schutzgut Boden	09
2.1.5	Schutzgut Wasser	10
2.1.6	Schutzgüter Luft und Klima	11
2.1.7	Schutzgut Landschaftsbild	12
2.1.8	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	13
2.1.9	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	13
3	Prognose und Variantenvergleich	14
3.1	Entwicklung bei Durchführung der Planung	14
3.2	Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)	14
3.3	Alternative Planungsmöglichkeiten	14
4	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	16
5	Beschreibung der verwendeten Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken	17
6	Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)	18
7	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	18

Landschaftspflegerischer Begleitplan

1	Vorhaben und Zielsetzung	19
2	Naturräumliche und Planerische Einordnung	19
3	Biotoptypen und Flächennutzung	20
4	Eingriffs- / Ausgleichsregelungen	22
5	Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege	24

Artenschutzrechtliche Prüfung

1	Artenschutzrechtliche Vorprüfung	26
2	Rechtlicher Rahmen und Methodik	26
3	Vorhabensbeschreibung, Wirkraum und Wirkungsprognose	28
4	Ergebnis der Artenschutzrechtlichen Vorprüfung	29
5	Zulässigkeit des Vorhabens	30

Anhang



UMWELTBERICHT

1 Einleitung

1.1 Kurzdarstellung des Inhaltes und der wichtigsten Ziele der Bauleitplanung

Im Ortsteil Alme plant die Stadt Brilon die Ausweisung eines Baugebietes mit 11 Bauplätzen. Alme stellt unter den Ortsteilen der Stadt Brilon einen der beliebtesten Wohnstandorte dar. Alme verfügt über eine zahlreich vorhandene Infrastruktur, die auch von den Einwohnern der umliegenden kleineren Orte genutzt wird. Um die Erhaltung der Infrastruktur mittel- bis langfristig sicherzustellen ist eine Erweiterung der Wohnfläche in Alme geboten.

Die Stadt Brilon verfügt in Alme über keine städtischen Bauplätze. Im Bereich der Ortslage befinden sich einige wenige freie Baugrundstücke in privatem Besitz, die jedoch nur sehr vereinzelt veräußert werden. Zur Deckung des mittelfristigen Bedarfs an Bauplätzen in Alme soll hier ein Baugebiet mit 11 Bauplätzen ausgewiesen werden.



Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 4 "Westliche Erweiterung Speckwinkel"

Dieses Vorhaben erfordert die Aufstellung eines Bebauungsplanes sowie parallel dazu die Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich, da der verbindliche Bauleitplan (Bebauungsplan) aus dem vorbereitendem Bauleitplan (Flächennutzungsplan) entwickelt wird.



Im Rahmen der 98. Änderung des Flächennutzungsplanes soll im Westen von Alme eine Fläche für die Landwirtschaft in Wohnbauflächen umgewandelt werden.

Da die Stadt Brilon bereits einen erheblichen Überhang an Wohnbaulandreserven hat, werden im Rahmen der 98. Änderung des Flächennutzungsplanes andere Wohnbauflächen im Stadtgebiet zurück entwickelt.

Im Ortsteil Messinghausen soll ein Teilbereich westlich "Auf der Längere" in einer Größenordnung von ca. 0,65 ha von Fläche für die Wohnnutzung in landwirtschaftliche Fläche umgeplant werden.

Im Ortsteil Wülfte soll ein Teilbereich südlich der "St.-Anna-Straße" in einer Größenordnung von ca. 0,84 ha von Dorfgebiet in landwirtschaftliche Fläche umgeplant werden.

1.2 Rechtliche Einordnung, Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Der Bebauungsplan soll entsprechend § 1 Abs. 5 BauGB eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung gewährleisten, die die sozialen, wirtschaftlichen und Umwelt schützenden Anforderungen miteinander in Einklang bringt.

Als Vorsorgegrundsatz wird von den Planungsträgern ein sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden sowie die Begrenzung der Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß erwartet (§ 1a Abs. 2 BauGB und § 1 Abs. 1 LBodSchG). Böden mit natürlichen Funktionen sind besonders zu schützen.

Der Umweltbericht stellt den Bestand und die Beschreibung der möglichen Umweltauswirkungen z.B. durch Bebauung, Flächenversiegelung oder durch den Betrieb (betriebliche Emissionen, Lärm u. ä.) der Vorhaben, deren planungsrechtliche Zulässigkeit durch den Bauleitplan vorbereitet und begründet wird, dar. Im Rahmen der Bewertung werden Möglichkeiten der Vermeidung, Verringerung und des Ausgleichs einbezogen und entsprechende Maßnahmen aufgeführt.

Zur Bestandsaufnahme erfolgte eine Ortsbesichtigung sowie eine Luftbildauswertung und die Auswertung der verfügbaren Informationssysteme. Die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgt verbal-argumentativ. Dabei werden drei Stufen unterschieden: geringe, mittlere und hohe Erheblichkeit.



Der hier vorliegende Umweltbericht bezieht sich auf den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Brilon-Alme Nr. 4 "Westliche Erweiterung Speckwinkel" sowie auf die 98. Änderung des Flächennutzungsplanes Brilon. In diesem Rahmen bezieht sich der Umweltbericht auch auf die umzuwandelnden Flächen in Messinghausen und Wülfte.

Es werden ein Umweltbericht mit Landschaftspflegerischem Begleitplan sowie eine Artenschutzrechtliche Prüfung verfasst.

Der Umweltbericht ist Bestandteil der Begründung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Westliche Erweiterung Speckwinkel“ sowie der 98. Änderung des Flächennutzungsplanes in Brilon.

1.3 Ziele des Umweltschutzes gem. Fachgesetzen und Fachplänen

Bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes sowie der Änderung des Flächennutzungsplanes sind die Ziele von Fachgesetzen und -plänen sowie die Umweltbelange zu berücksichtigen.

Im Regionalplan Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis, ist der Planungsraum als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, mit der Funktion "Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung", dargestellt.

Die Plangebiete in Messinghausen und Wülfte sind im Regionalplan als Agrarbereiche ausgewiesen.

Das Plangebiet in Alme liegt innerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplanes "Briloner Hochfläche". Dieser setzt für das Plangebiet das Landschaftsschutzgebiet "Grünlandkomplex Ortsrand Oberalme" (2.3.3.16 Typ C) fest.

Die Gebiete in Messinghausen und Wülfte liegen außerhalb der Landschaftspläne.

Das nächstgelegene Naturschutzgebiet zu Alme ist die im Landschaftsplan "Briloner Hochfläche" festgesetzte Fläche "Hinter'm Bruch" (HSK-489), ca. 300 m nördlich und westlich des Erweiterungsgebietes.

Westlich des Plangebietes in Messinghausen liegt das Naturschutzgebiet "Sticklenberg - Schwarze Haupt" (HSK-201), dieses NSG beinhaltet Teile des FFH-Gebietes "Kalkkuppen bei Brilon" (DE-4617-303).

Im Umfeld des Plangebietes Wülfte sind keine Naturschutz- oder FFH-Gebiete festgesetzt. Die Ortschaft Wülfte liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes "Offenlandkomplex um Wülfte / Briloner Hochfläche" (2.3.2.13 Typ B).





2 Bestandsaufnahme, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.1 Lage und heutige Nutzung

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Brilon-Alme Nr. 4 „Westliche Erweiterung Speckwinkel“ liegt am westlichen Ortsrand von Alme. Die im Flächennutzungsplan derzeit dargestellte Fläche für die Landwirtschaft soll in Wohnbaufläche umgewandelt werden. Über den Ulmenring und die Akazienstraße soll das Baugebiet erschlossen werden, da es sich direkt an die bestehende Bebauung anschließt. Zur Zeit wird die Fläche als Grünland genutzt.



Foto des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 4 "Westliche Erweiterung Speckwinkel"

Das Baugebiet wird im Norden von einem Waldstreifen begrenzt und im Westen von landwirtschaftlichen Flächen.

Der Planbereich in Messinghausen liegt nördlich der Hoppecke und der Landstraße am westlichen Ortsrand. Der Bereich ist eine extensive genutzte Weide in Hanglage, die



mit Heckenstrukturen gegliedert ist. Derzeit wird die Fläche als Rinderweide genutzt. Die Fläche ist eingebettet in eine gehölzreiche grünlandgeprägte Kulturlandschaft.



Foto des Planbereiches in Brilon-Messinghausen

In Wülfte liegt der Planbereich am östlichen Ortsrand, südlich der St.-Anna-Straße. Die Flächen stellen intensives Grünland dar und sind Bestandteil des wenig strukturierten Agrarraumes der Briloner Hochfläche.



Foto des Planbereiches in Brilon-Wülfte

2.1.1 Schutzgut Mensch

Unter dem Schutzgut Mensch sind die Bevölkerung im Allgemeinen und ihre Gesundheit sowie Wohlbefinden zu verstehen. Neben der Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt und dem Schutz und der Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen sind als Schutzziele das gesunde Wohnen und die Regenerationsmöglichkeiten zu betrachten.

Der Geltungsbereich des geplanten Baugebietes in Alme wird derzeit als landwirtschaftliche Fläche genutzt. Das Gebiet grenzt an bestehende Wohnbebauung an und hat in diesem Umfeld keine Erholungsfunktion für den Menschen.

Vorgesehen ist eine allgemeine Wohnbaunutzung mit freistehenden Einzelhäusern. Bei einer Größe von ca. 1,0 ha fällt die Erweiterung der Siedlungsfläche eher kleinräumig aus. Während der Bauphase kann es zeitlich befristet zu Beeinträchtigungen für die



östlich des Plangebietes wohnenden Menschen durch Lärm, Abgase und Stäube kommen. Bei Einhaltung der gesetzlichen Auflagen zum Lärmschutz sowie technischer Standards lässt sich die Belastung minimieren.

Die verkehrliche Anbindung des geplanten Wohngebietes erfolgt über die Straßen „Ulmenring“ und „Akazienweg“. Dort kann es nach Realisierung der Bebauung zu einem leicht erhöhten Verkehrsaufkommen kommen. Da die Erweiterung der Siedlungsfläche eher kleinräumig ist, ist die Beeinträchtigung als gering einzustufen.

Die Rückentwicklung der Wohnbaufläche in Messinghausen in Fläche für die Landwirtschaft hat keine Veränderung des Status Quo zur Folge und somit keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch.

Die Rückentwicklung der Dorfgebietsfläche in Wülffe in Fläche für die Landwirtschaft hat keine Veränderung des Status Quo zur Folge und somit keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch.

Von einer nachhaltigen Verschlechterung der Umweltsituation des Schutzgutes Mensch infolge der Realisierung des Bebauungsplanes Nr. 4 "Westliche Erweiterung Speckwinkel" sowie der 98. Änderung des Flächennutzungsplanes ist nicht auszugehen, somit haben die Umweltauswirkungen nur eine geringe Erheblichkeit.

2.1.2 Schutzgüter Tiere und Pflanzen

Bei den Schutzgütern Tiere und Pflanzen stehen der Schutz der Arten und ihrer Lebensgemeinschaften in ihrer natürlichen Artenvielfalt sowie der Schutz ihrer Lebensräume und –bedingungen im Vordergrund. Lebensräume mit besonderen Funktionen für Tiere und Pflanzen und ihre Ausbreitungsmöglichkeiten sind dabei besonders zu berücksichtigen.

Die Biotopstruktur im Plangebiet Alme besteht im Wesentlichen aus Grünlandflächen, die als Weide genutzt werden.

Gefährdete oder besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten wurden im Plangebiet nicht kartiert, es besteht kein Nachweis einer planungsrelevanten Art nach dem Fachinformationssystem NRW der LANUV.



Schutzgebiete nach BNatSchG sind im weiteren Umfeld des Plangebietes von Alme ausgewiesen. Nördlich und westlich liegt das Naturschutzgebiet "Hinter'm Bruch", ein Siepensystem mit naturnahen Fließgewässern und bachbegleitenden Erlenwäldern. Der Abstand zum Plangebiet beträgt ca. 250 m.

Die Biotopstruktur im Geltungsbereich besteht im Wesentlichen aus Intensiv-Grünland. Aufgrund der intensiven Nutzung und der geringen Vielseitigkeit ist die Biotopfunktion als gering bis mittel zu bewerten.

In Folge der Realisierung des Bebauungsplanes Nr. 4 "Westliche Erweiterung Speckwinkel" und der Umsetzung der 98. Änderung des Flächennutzungsplanes Brilon gehen dauerhaft Lebensräume für Tiere und Pflanzen verloren. Die Auswirkungen werden reduziert durch die Festsetzungen der überbaubaren Fläche sowie durch Anpflanzungsempfehlungen für die entstehenden Hausgärten im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes.

Das Plangebiet in Messinghausen besitzt eine vielfältige Biotopstruktur aus extensiv genutztem Grünland und Heckenstrukturen. In diesem Gebiet besteht kein Nachweis einer planungsrelevanten Art nach dem Fachinformationssystem NRW der LANUV.

Direkt angrenzend liegt das Naturschutzgebiet "Sticklenberg - Schwarze Haupt" (HSK 201) mit dem FFH-Gebiet "Briloner Kalkkuppen (DE-4617-303).

In Wülfte besteht der Planbereich aus intensiv genutztem Grünland in Ortsrandlage. Auf diesen Flächen besteht kein Nachweis von planungsrelevanten Arten nach dem Fachinformationssystem NRW der LANUV. Der Planbereich liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes "Offenlandkomplex um Wülfte / Briloner Hochfläche (LSG 4517-0020), weitere Schutzgebiete nach dem BNatSchG sind im näheren Umfeld des Bereiches nicht festgesetzt.

Durch die Rückentwicklung der Baulandflächen in Messinghausen und Wülfte in Flächen für die Landwirtschaft bleibt der Status Quo dort erhalten.

Infolge der Realisierung des Bebauungsplanes Nr. 4 sowie der Umsetzung der 98. Änderung des Flächennutzungsplanes sind keine gravierenden Beeinträchtigungen des Schutzgutes Tiere und Pflanzen zu erwarten, somit sind die Umweltauswirkungen nur gering erheblich.



2.1.3 Schutzgut Fläche

Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden und Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß begrenzt werden. Landwirtschaftliche Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.

Das Plangebiet ist derzeit in vollem Umfang landwirtschaftlich genutzt und hat eine Flächengröße von ca. 1,0 ha.

Mit der Realisierung des Bebauungsplanes "Westliche Erweiterung Speckwinkel" gehen die bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen verloren. Aufgrund der vorhabenspezifischen Begrenzung der überbaubaren Fläche sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche von mittlerer Erheblichkeit.

Im Rahmen der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung wird rein rechnerisch der Ausgleichsbedarf der Eingriffsfolgen bilanziert und Kompensationsmaßnahmen festgelegt.

Aufgrund der begrenzten Flächeninanspruchnahme im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 4 "Westliche Erweiterung Speckwinkel" sowie des Flächennutzungsplanes in Brilon-Alme sind die Auswirkungen durch die Realisierung für das Schutzgut Fläche von mittlerer Erheblichkeit.

2.1.4 Schutzgut Boden

Das Schutzgut Boden hat unterschiedliche Funktionen für den Naturhaushalt. Es dient vor allem als Lebensgrundlage und –raum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen. Darüber hinaus sind seine Wasser- und Nährstoffkreisläufe, seine Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, seine Grundwasserschutzfunktion und seine Bedeutung für die Natur- und Kulturgeschichte zu schützen.

Die natürlich vorkommenden Böden im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind Braunerden, stellenweise podsolig, aus Solifluktionsbildung und Hochflächenlehm über einem Festgestein aus Sand-, Ton- und Schluffstein, vereinzelt Kalkstein. Nach Süden gehen die Böden in typische Pseudogleye aus Solifluktionsbildung und Hochflächenlehm über. Die Schutzwürdigkeit dieser Böden wurde laut digitaler Bodenkarte von NRW (Geologischer Dienst 2003, NRW) nicht bewertet.



Nördlich des Geltungsbereiches auf dem Speckwinkelkopf kommen besonders schutzwürdige Ranker, flachgründige Felsböden, vor, die aber von dem Vorhaben nicht betroffen sind.

Durch die vorhabenspezifische Überbauung und Versiegelung wird Boden dem Naturhaushalt entzogen. Somit gehen Bodenfunktionen, wie Biotopbildungs- und Lebensraumfunktion, Filter- und Pufferfunktion sowie Ausgleichsfunktion im Wasserkreislauf verloren.

Die Begrenzung der überbaubaren Fläche im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes sowie die Kleinräumigkeit des Geltungsbereiches reduzieren diese Auswirkungen. Der Ausgleich des Verlustes des Schutzgutes Boden erfolgt im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung.

Die natürlich vorkommenden Böden im Plangebiet in Messinghausen sind typische Braunerden, im nordöstlichen Dreieck sind es typische Rendzinen, die besonders schutzwürdig sind.

Im Plangebiet von Wülfte kommen im nördlichen Teil besonders schutzwürdige typische Ranker und im südlichen Bereich typische Braunerden vor.

Die Böden in den Planbereichen Messinghausen und Wülfte sind bisher lediglich durch die landwirtschaftliche Nutzung überprägt worden und da der Status Quo erhalten bleibt, sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zu erwarten.

Aufgrund der Neuversiegelung im Geltungsbereich in Alme sind Auswirkungen von mittlerer Erheblichkeit für das Schutzgut Boden zu erwarten.

2.1.5 Schutzgut Wasser

Das Schutzgut Wasser ist Grundvoraussetzung allen Lebens und übernimmt zahlreiche Funktionen im Naturhaushalt.

Bei Wasser als Schutzgut wird grundsätzlich unterschieden zwischen Grund- und Oberflächenwasser, die gegenüber Verunreinigungen gleichermaßen als empfindlich einzuschätzen sind.

Oberflächengewässer sind im Geltungsbereich nicht anzutreffen.



Der geologische Untergrund im Geltungsbereich sind Ton- und Schluffsteine des Rheinischen Schiefergebirges, die überwiegend schlecht durchlässige Kluffgrundwasserleiter sind. Es handelt sich um Grundwassermangelgebiete laut Fachinformationssystem ELWAS¹.

Infolge der vorhabenspezifischen Überbauung und Versiegelung wird die Grundwasserneubildung innerhalb des Plangebietes eingeschränkt sein.

Aufgrund der geringen Größe des Plangebiets sowie des voraussichtlichen niedrigen Maßes der baulichen Nutzung ist die Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung relativ gering und wird im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung ausgeglichen.

Da in den Planbereichen in Messinghausen und Wülfe der Status Quo erhalten bleibt, bleibt hier eine Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung aus.

Aufgrund der Neuversiegelung im Geltungsbereich in Alme sind Auswirkungen geringer bis mittlerer Erheblichkeit für das Schutzgut Wasser zu erwarten.

2.1.6 Schutzgüter Luft und Klima

Die Schutzgüter Luft und Klima erfüllen im Naturhaushalt wichtige Regulations-, Produktions- und Lebensraumfunktionen.

Großklimatisch ist der Raum Brilon dem gemäßigten Klima Mitteleuropas mit kühlen, feuchten Sommern zuzuordnen. Niederschläge treten zu jeder Jahreszeit auf. Die örtlichen Niederschlags- und Temperaturverhältnisse werden in besonderem Maße durch das Relief bestimmt. Am nördlichen Rand der Mittelgebirgsschwelle ist der mildernde atlantisch beeinflusste Charakter der Westfälischen Bucht deutlich erkennbar.

Gegenwärtig wird der Planbereich durch Grünlandbewirtschaftung geprägt. Im Vergleich zu den benachbarten Waldflächen ist die klimabeeinflussende, d.h. ausgleichende Wirkung von landwirtschaftlich genutzten Standorten dieser Nutzungsintensität als vergleichsweise gering einzustufen.

¹ Fachinformationssystem ELWAS: www.ELWASweb.nrw.de



Da das Plangebiet am Siedlungsrand von Brilon-Alme liegt und als bauliche Nutzung ein Wohngebiet vorsieht, sind die Folgewirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima als gering zu betrachten.

Die Erhaltung des Status Quo in den Planbereichen in Messinghausen und Wülfte gewährleistet weiterhin eine, wenn auch geringe, ausgleichende Wirkung der landwirtschaftlichen Flächen gegenüber den bebauten Gebieten.

Von einer Verschlechterung der Schutzgüter Luft und Klima ist durch die Realisierung des Bebauungsplanes Brilon-Alme Nr. 4 nicht auszugehen, somit besteht nur eine geringe Erheblichkeit.

2.1.7 Schutzgut Landschaftsbild

Das Landschaftsbild umfasst die Gesamtwirkung der für den Menschen wahrnehmbaren Aspekte von Natur und Landschaft. Schützenswerte Bestandteile des Landschaftsbildes sind die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft.

Das Landschaftsbild im Geltungsbereich stellt sich als eine Grünland-Landschaft dar, die am nördlichen Rand von einem Waldstreifen begrenzt wird. Das Plangebiet grenzt direkt an die bestehende Dorfbebauung an.

Aufgrund der Siedlungsrandlage und der geplanten baulichen Nutzung als Wohngebiet sind die Folgewirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild als gering zu betrachten.

Der Planbereich in Messinghausen hat mit seinem strukturierten Grünland eine vermittelnde Funktion zwischen der Wohnbebauung und den angrenzenden Waldflächen. Diese Funktion bleibt erhalten.

In Wülfte ist der Planbereich Bestandteil der Kulturlandschaft der Briloner Hochfläche und grenzt direkt an die Hausgärten der bestehenden Bebauung an.

Die Auswirkungen infolge der Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 4 und der 98. Änderung des Flächennutzungsplanes Brilon auf das Schutzgut Landschaftsbild sind als gering einzustufen.



2.1.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter umfasst Bodendenkmäler, Kulturdenkmäler in der Landschaft, historische Kulturlandschaftselemente sowie Geotope.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Brilon-Alme Nr. 4 „Westliche Erweiterung Speckwinkel“ sind keine Kultur- und sonstigen Sachgüter betroffen.

In den Planbereichen von Messinghausen und Wülfte sind keine Kultur- und sonstigen Sachgüter betroffen.

2.1.9 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Zwischen den einzelnen Schutzgütern bestehen Wechselwirkungen. Veränderungen auf eines der Schutzgüter bedingen Auswirkungen auf andere Schutzgüter.

So beeinflussen Veränderungen auf den Boden und den Wasserhaushalt die sich auf einer Fläche ansiedelnden Pflanzenarten und Biotopstrukturen. Der handelnde Mensch beeinflusst alle Schutzgüter mehr oder weniger nachhaltig und prägt insbesondere das Landschaftsbild.

Aufgrund der Siedlungsrandlage des Plangebietes und der geringen Größe des Bebauungsplangebietes Nr. 4 „Westliche Erweiterung Speckwinkel“ ist kein Einfluss auf die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern zu erwarten.

Aufgrund der ausbleibenden Veränderung in den Planbereichen Messinghausen und Wülfte ist dort kein Einfluss auf die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern zu erwarten.

Von einer nachhaltigen Veränderung der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern ist durch die Realisierung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Westliche Erweiterung Speckwinkel“ in Brilon-Alme sowie der 98. Änderung des Flächennutzungsplanes Brilon nicht auszugehen.



3 Prognose und Variantenvergleich

3.1 Entwicklung bei Durchführung der Planung

Mit der Umsetzung des Bebauungsplanes Brilon-Alme Nr. 4 „Westliche Erweiterung Speckwinkel“ und der 98. Änderung des Flächennutzungsplanes werden in dem Ortsteil Brilon-Alme neue Baugrundstücke geschaffen. Im Gegenzug werden im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung in den Ortsteilen Messinghausen und Wülffe Wohnbauflächen bzw. Dorfgebiet in Flächen für die Landwirtschaft zurückentwickelt.

Die Erschließung sowie notwendige Ver- und Entsorgungsanlagen für das Baugebiet sind in den Straßen Ulmenring und Akazienweg bereits vorhanden. Die Baulandausweisung am westlichen Siedlungsrand von Alme kann als städtebaulich sinnvolle Arrondierung der Siedlungsfläche Almes gesehen werden. Die Auswirkungen der Planung auf die verschiedenen Umweltgüter und die Wechselwirkungen sind vorstehend betrachtet worden. Unter Berücksichtigung der festzulegenden internen sowie externen Ausgleichsmaßnahmen ist davon auszugehen, dass die Eingriffe in das Wirkungsgefüge kompensierbar sind.

3.2 Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Bei einer Nichtdurchführung der Planung würde die jetzige landwirtschaftliche Nutzung des Planungsgebietes erhalten bleiben. Die mit der Bebauung einhergehenden Auswirkungen auf die Umwelt würden ausbleiben.

Bei Nichtdurchführung der Planung würde sich die Verfügbarkeit von Baulandflächen in Brilon-Alme verschärfen. In dem Ortsteil mit einer derzeit intakten Infrastruktur würde die Möglichkeit des Zuzugs gerade von jungen Familien erschwert werden.

3.3 Alternative Planungsmöglichkeiten

Ortsteils Alme, "Westliche Erweiterung Speckwinkel"

Am westlichen Ortsrand ist der Bereich zwischen den Straßen „Im Braike“ und „An der Brennerei“ betrachtet und für weniger geeignet angesehen worden. Für eine adäquate



Erschließung des Gebietes sind im Umfeld erhebliche Aufwendungen für weitere Ausbaumaßnahmen des Straßen- und Kanalnetzes notwendig. Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild, Flora und Fauna sind gleichartig. Zudem kann es aufgrund eines landwirtschaftlichen Betriebes zu Immissionskonflikten kommen.

Am östlichen Ortsrand ist der Bereich zwischen den Straßen „Sebastianstraße“ und „Auf der Renne“ betrachtet und für weniger geeignet angesehen worden. Für eine adäquate Erschließung des Gebietes sind im Umfeld erhebliche Aufwendungen für weitere Ausbaumaßnahmen des Straßen- und Kanalnetzes notwendig. Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild, Flora und Fauna sind gleichartig. Zudem kann es aufgrund eines großen landwirtschaftlichen Betriebes zu erheblichen Immissionskonflikten kommen.

In der Ortsmitte ist der Bereich zwischen der Bahnlinie und der „Fabrikstraße“ betrachtet und für weniger geeignet angesehen worden. Aufgrund der topographischen Situation ist die Entwässerung des Gebietes nur mit erheblichem Aufwand möglich. Unmittelbar südlich grenzt ein NSG bzw. FFH-Gebiet an. Zudem wird durch diesen Bereich eine Grünverbindung zwischen dem Sedanspark und dem Naturschutz- und Naherholungsgebiet „Almequellen“ hergestellt.

Für die nun vorgesehene Variante spricht, dass diese Erweiterung bereits bei den vorhergehenden Erweiterungen konzeptionell mit berücksichtigt worden ist.

Ortsteils Messinghausen, westlicher Teilbereich „Auf der Längere“

Als Alternative für eine Rückentwicklung kommen noch Flächenreserven im OT Nehden und in der Kernstadt in Betracht. Da sowohl im Ortsteil Nehden und in der Kernstadt bereits kurz- bis mittelfristig Bedarf an neuen Bauplätzen besteht, soll auf eine Rückentwicklung an diesen Stellen verzichtet werden.

Ortsteile Wülfte, Teilbereich südlich der „St.-Anna-Straße“

Als Alternative für eine Rückentwicklung kommen noch Flächenreserven im OT Nehden und in der Kernstadt in Betracht. Da sowohl im Ortsteil Nehden und in der Kernstadt bereits kurz- bis mittelfristig Bedarf an neuen Bauplätzen besteht, soll auf eine Rückentwicklung an diesen Stellen verzichtet werden.



4 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 4 "Westliche Erweiterung Speckwinkel" und der Flächennutzungsplanänderung schließt sich an den westlichen Siedlungsrand von Alme an und befindet sich derzeit in der freien Landschaft.

Durch die Realisierung der Bauvorhaben wird die zur Zeit als Grünland genutzte Kulturlandschaft in Anspruch genommen und dauerhaft überbaut und versiegelt.

Nach der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung stellen die geplanten Baumaßnahmen Eingriffe in Natur und Landschaft dar, die durch geeignete ökologische Maßnahmen zu kompensieren sind. Für den Verlust von landwirtschaftlich genutzten Flächen ist grundsätzlich kein Ausgleich in quantitativer Sicht möglich. Im Rahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplanes wird eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung vorgenommen, wodurch ein qualitativer Ausgleich der Eingriffsfolgen angestrebt wird.

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der nachteiligen Auswirkungen ergeben sich aus der Betrachtung der Auswirkungen auf die unterschiedlichen Schutzgüter:

Bei der Durchführung der Bautätigkeiten im Bebauungsplangebiet sind bodenschonende Arbeiten hinsichtlich der Bodenfunktionen möglich:

- Verminderung des spezifischen Bodendrucks bei der Bautätigkeit,
- Minimierung der Befahrungshäufigkeit,
- Sorgsamer Umgang mit boden-/grundwassergefährdenden Substanzen (Anwendungsverzicht, Sicherungsmaßnahmen),
- Verzicht auf bodengefährdende Betriebsstoffe,
- Schichtgerechtes Lagern und Wiedereinbauen der Böden bei der Bewegung von Erdmassen.

Um eine Beeinträchtigung durch Lärm, Abgase und Stäube während der Bauphase zu minimieren, werden die gesetzlichen Auflagen zum Lärmschutz sowie technische Standards eingehalten.



Um eine Biotopvielfalt in dem geplanten Wohngebiet zu erhalten, wird eine naturnahe Gestaltung der Grundstücke mit heimischen Pflanzenarten sowie eine Fassaden- und / oder Dachbegrünung an / auf dafür geeigneten Gebäuden empfohlen.

Zur Verringerung der baubedingten Flächen-Inanspruchnahme ist diese auf das notwendige Maß beschränkt worden.

5 Beschreibung der verwendeten Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken

Die Erstellung des Umweltberichtes erfolgt gemäß Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB.

Die Darstellung und Bewertung der Schutzgüter erfolgt verbal-argumentativ auf Grundlage der Begründung und Planzeichnung zum Bebauungsplan Nr. 4 "Westliche Erweiterung Speckwinkel" in Brilon-Alme sowie zur 98. Änderung des Flächennutzungsplanes Brilon.

Zur Bestandserhebung erfolgten eigene Begehungen vor Ort sowie die Auswertung von Kartenmaterial. Die Bewertung der Biotope erfolgt nach LANUV (2008)².

Faunistische und Pflanzensoziologische Kartierungen fanden nicht statt. Die Zusammensetzung des faunistischen Arteninventars erfolgte durch eine Potenzialabschätzung unter Berücksichtigung der Planungsrelevanten Arten des Messtischblattes gemäß LANUV (2010)³.

Aufgrund der geringen Größe und Vielseitigkeit sowie der Nutzungsintensität des Planungsraumes wird diese Methode als ausreichend betrachtet.

² LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW) (2008): Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW. Recklinghausen.

³ LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW) (2010): @LINFOS – Landschaftsinformationssammlung. <http://www.gis.nrw.de/osirisweb/viewer/viewer.htm>.



6 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Im Rahmen der Umweltprüfung werden keine erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter prognostiziert, sodass sich die Notwendigkeit einer Überwachung oder Überprüfung von Maßnahmen zur Verringerung der Auswirkungen nicht ergibt.

Die auf städtischen Flächen durchgeführten Ausgleichsmaßnahmen werden regelmäßig auf ihre ökologische Wirksamkeit hin überprüft. Negativen Entwicklungen wird bei Bedarf durch geeignete Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gegengesteuert. Die Effizienz der auf den neu zugeordneten Ausgleichsflächen durchgeführten Aufwertungsmaßnahmen sollte nach fünf und nach acht Jahren kontrolliert werden.

7 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Brilon-Alme Nr. 4 "Westliche Erweiterung Speckwinkel" und der 98. Änderung des Flächennutzungsplanes Brilon wird die Siedlungsfläche des Ortsteils Alme am westlichen Siedlungsrand erweitert. Die Änderung des Flächennutzungsplanes beinhaltet zudem die Rückentwicklung von Wohnbauflächen in Flächen für die Landwirtschaft in dem Ortsteil Messinghausen und von Dorfgebiet in Fläche für die Landwirtschaft im Ortsteil Wülfte.

Insgesamt ergeben sich durch die Realisierung des Bebauungsplanes und der Flächennutzungsplanänderung keine erheblichen Belastungen für Natur und Umwelt.

Die Eingriffe in Natur und Landschaft werden im Planungsprozess weitgehend minimiert, im Landschaftspflegerischen Begleitplan bilanziert und die unvermeidbaren Auswirkungen ausgeglichen.



LANDSCHAFTSPFLEGERISCHER BEGLEITPLAN

1 Vorhaben und Zielsetzung

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Brilon-Alme Nr. 4 "Westliche Erweiterung Speckwinkel" und der 98. Änderung des Flächennutzungsplanes soll am westlichen Ortsrand des Ortsteils Alme eine Fläche für die Landwirtschaft in Wohnbaufläche umgewandelt werden und somit die planungsrechtlichen Voraussetzungen für neue Baugrundstücke geschaffen werden.

Bei dieser Bebauungsplanaufstellung und Flächennutzungsplanänderung ist die Eingriffsregelung nach §§ 14-18 BNatSchG bzw. nach §§ 4-6 LG NRW zu beachten. Sie besagt, dass unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen sind. Das Vorhaben stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft dar, da sowohl die Gestalt und Nutzung von Grundflächen verändert werden als auch die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie das Landschaftsbild beeinträchtigt werden.

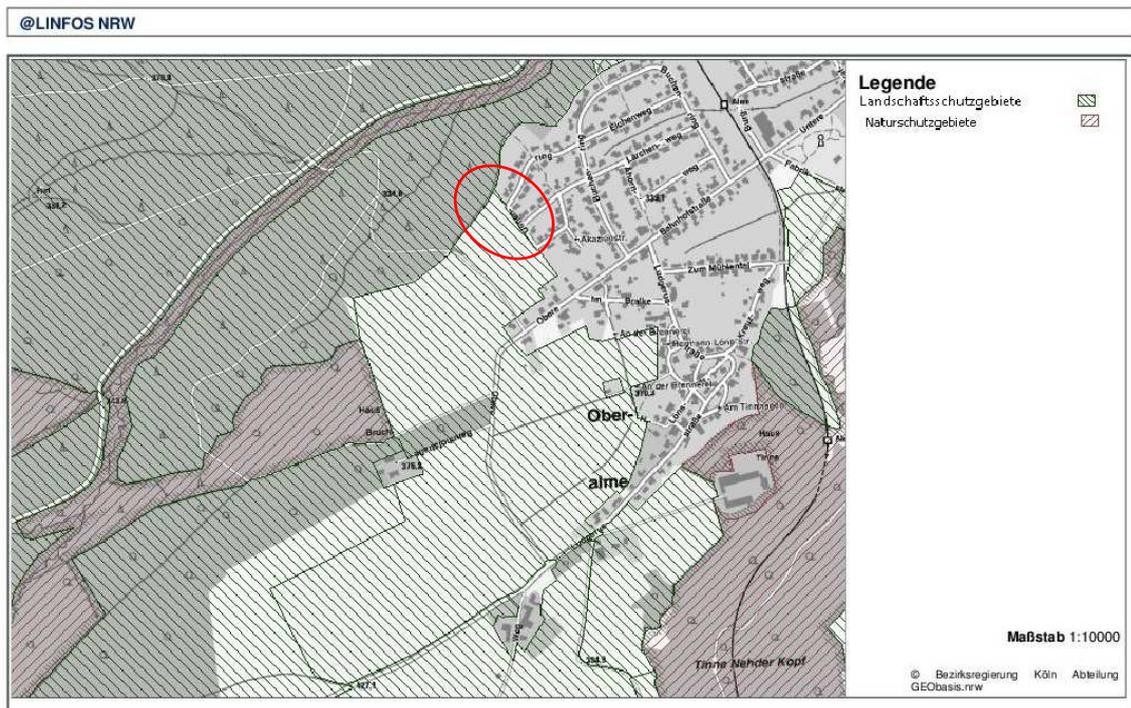
Im vorliegenden Landschaftspflegerischen Begleitplan werden Art und Umfang des Eingriffes in Natur und Landschaft ermittelt und die erforderlichen Maßnahmen zur Verminderung, zum Ausgleich und zum Einsatz der Eingriffsfolgen festgelegt.

2 Naturräumliche und Planerische Einordnung

Das Plangebiet, am Ortsrand von Alme, liegt im Landschaftsraum "Briloner Hochfläche", einer flachwelligen, offenen, von randlichen Waldrücken eingerahmten Massenkalkhochfläche. Alme liegt am nördlichen Rand des Landschaftsraumes, der im Nordwesten, Norden und Nordosten markante Grenzen zur Waldlandschaft des Arnsberger und Fürstenberger Waldes besitzt.

Im Landschaftsplan "Briloner Hochfläche" ist der Planbereich als Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes Typ C "Wiesentäler und bedeutsames Extensivgrünland" dargestellt.

Nördlich und westlich des Plangebietes, mit einem Abstand von ca. 250 m liegt das Naturschutzgebiet "Hinter´m Bruch".

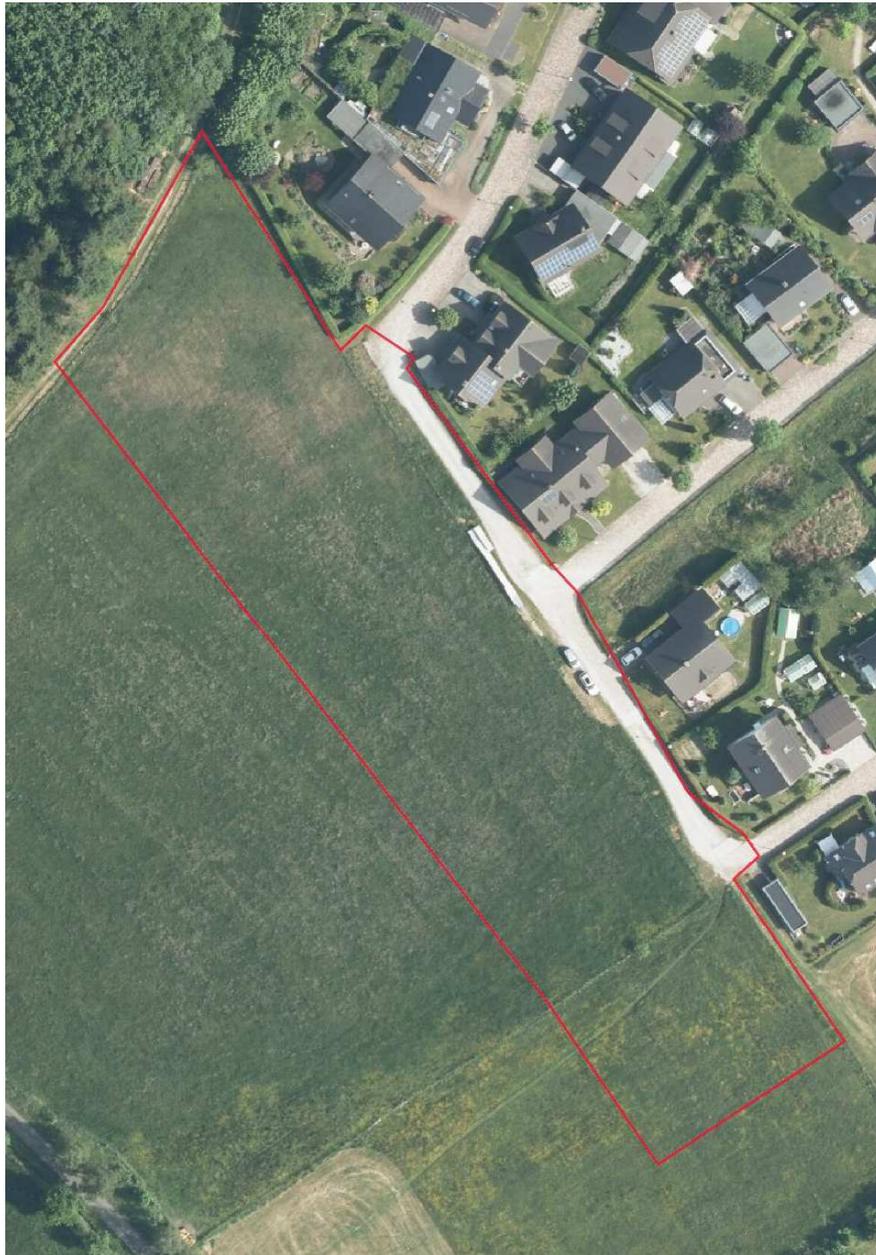


Darstellung der Landschafts- und Naturschutzgebiete im Umfeld des Plangebietes Alme (unmaßstäblich) (@LINFOS – Landschaftsinformationssammlung NRW, abgerufen am 27.04.2015)

Im Flächennutzungsplan der Stadt Brilon ist der Planbereich noch als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt und soll parallel zur Bebauungsplanaufstellung in Wohnbaufläche umgewandelt werden.

3 Biotoptypen und Flächennutzung

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 4 und der 98. Änderung des Flächennutzungsplanes in Brilon-Alme wird derzeit als landwirtschaftliches Grünland genutzt. Südlich grenzen Waldflächen an den Planungsbereich. Das Grünland setzt sich nach Westen weiter fort.



Luftbild des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 4 "Westliche Erweiterung Speckwinkel"

Das nächstgelegene Schutzgebiet nach BNatSchG liegt ca. 250 m nördlich, das Naturschutzgebiet "Hinter'm Bruch", ein Siepensystem mit naturnahen Fließgewässern und bachbegleitenden Erlenwäldern.



4 Eingriffs- / Ausgleichsregelungen

Gemäß § 1a Abs. 2 Nr. 2 BauGB sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 6 BauGB die Vermeidung und der Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) zu berücksichtigen.

In § 1a Abs. 3 BauGB wird gefordert, dass der Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft durch geeignete Festsetzungen nach § 9 BauGB als Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich zu erfolgen hat.

Im Rahmen der Bewertung der Eingriffsfolgen und der Festlegung der Ausgleichsmaßnahmen erfolgt eine Gegenüberstellung der Bewertung des Plangebietes vor Beginn sowie des zu erwartenden Zustandes nach Realisierung der Bebauungsplanaufstellung. Zur Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung wird das Biotopwertverfahren des Hochsauerlandkreises⁴ angewandt. Demnach werden den verschiedenen Biotoptypen bestimmte Wertfaktoren zugeordnet. Diese Biotopwerte werden durch Multiplikation mit der Flächengröße in m² zu Flächenwerten umgerechnet, die bei der Bilanzierung mathematisch gegenübergestellt werden.

Eingriffsbilanzierung

A: Ausgangszustand des Planbereiches gemäß Biotopkartierung

Lfd. Nr. (lt. Biotop- Typen-Liste)	Biototyp (lt. Biotop-Typen-Liste)	Fläche (m ²)	Wertfaktor	Biotoppunkte
1	Versiegelte Flächen (Straßenverkehrsflächen)	200	0	0
2	wassergebundene Flächen (Schotterweg)	480	1	480
13	Grünland in intensiver Nutzung	8.490	4	33.960
Gesamt		9.170		34.440

⁴ Hochsauerlandkreis, Untere Landschaftsbehörde: Berücksichtigung qualitativer Aspekte bei der Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft und von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen. Meschede, 30.12.1992, Stand: Januar 2006, einschließlich Bewertungsspiegel (Biotop-Typen-Liste)



B: Zustand des Planbereiches gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 4
"Westliche Erweiterung Speckwinkel"

Lfd. Nr. (lt. Biotop- Typen-Liste)	Biotoptyp (lt. Biotop-Typen-Liste)	Fläche (m ²)	Wertfaktor	Biotoppunkte
1	Versiegelte Flächen (Verkehrsfläche)	1.742	0	0
1	Versiegelte Flächen (Überbaubare Grundstücksfläche des Allgemeinen Wohngebietes)	2.503	0	0
16	Hausgärten (nicht überbaubare Grundstücksfläche)	3.887	3	11.661
27	Naturnah gestaltetes Regenrückhaltebecken	452	6	2.712
39	neu angelegte gut strukturierte Hecke / Waldrand	586	7	4.109
Gesamt		9.170		18.482

C: Gesamtbilanz (Gesamtfläche B - Gesamtfläche A)	- 15.958
--	-----------------

Durch die Aufstellung und Realisierung des Bebauungsplanes Nr. 4 wird eine landwirtschaftlich genutzte Grünlandfläche in ein Wohngebiet entwickelt. Es ist eine Einzelhausbebauung mit Hausgärten geplant.

Die Bilanzierung der Biotopwertpunkte ergibt nach der Realisierung des Bebauungsplanes ein Defizit der Biotopwerte von 15.958 Punkten.

Da im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ein Ausgleich der Eingriffsfolgen nicht vollständig durchgeführt werden kann, werden die erforderlichen Ersatzmaßnahmen zum Ausgleich des ermittelten Biotopwertpunkte-Defizit in Höhe von 15.958 Punkten auf externen Kompensationsflächen vorgenommen.



5 Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Ein Eingriff in Natur und Landschaft gilt dann als ausgeglichen, wenn nach Beendigung des Eingriffs keine erhebliche Beeinträchtigung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes zurückbleiben. Kompensationsmaßnahmen sollen Beeinträchtigungen von Funktionen oder Werten des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes wesentlich abmildern bzw. vollständig aufheben. Im ökologischen Sinn ist ein Ausgleich praktisch nicht zu erzielen, denn der größte Teil der Eingriffsfolgen ist irreversibel. Realisierbar ist immer nur eine annähernde Kompensation der Eingriffsfolgen. Die Kompensation sollte möglichst im vom Eingriff betroffenen Raum erfolgen und im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Eingriff stehen

Interne Kompensationsmaßnahmen

Am nördlichen Rand des Bebauungsplangebietes wird eine Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Strüchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt. Hier wird ein Waldsaum bzw. eine gut strukturierte Hecke angelegt. Diese Fläche wird als interne Ausgleichsmaßnahme angerechnet.

Da eine vollständige Kompensation der Eingriffsfolgen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht erfolgen kann, werden die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen des Ökokontos der Stadt Brilon auf externen Kompensationsflächen durchgeführt.

Externe Kompensationsmaßnahmen

Als externe Kompensationsmaßnahme wird im Stadtforst Brilon, Bereich "Niederwald-Wünnenbecke, Harlebach - Teilabschnitt südlicher Streitberg" die "Entwicklung naturnaher Siepen entlang des Bachlaufes Harlebach - Teilabschnitt südlicher Streitberg durch die Umwandlung von nicht standortgerechten Fichtenbeständen in standortgerechte Mischbaumarten in den Forstabteilungen 528 C und 532A" (siehe Anhang) durchgeführt. Mit dieser Maßnahme werden die Waldflächen um zwei Biotopwertpunkte pro m² aufgewertet. Bei einer Ausgleichsfläche von 7.979 m² werden 15.958 Ökopunkte erreicht.



Damit können die Eingriffsfolgen der 98. Änderung des Flächennutzungsplanes Brilon sowie der Aufstellung des Bebauungsplanes Brilon-Alme Nr. 4 "Westliche Erweiterung Speckwinkel" rechnerisch zu 100 % ausgeglichen werden.



ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG

1 Artenschutzrechtliche Vorprüfung

Mit der Aktualisierung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) im Jahr 2010 wurde der besondere Artenschutz in Deutschland gesetzlich konkretisiert und an die europäischen Vorgaben angepasst. Den Bestimmungen des BNatSchG folgend ist daher bei Bauleitplanungen zu prüfen, ob der Erhaltungszustand artenschutzrechtlich relevanter Arten entsprechend § 44 Abs. 5 BNatSchG verschlechtert oder deren Fortpflanzungs- oder Ruhestätten beschädigt oder zerstört werden. Dabei sind die verschiedenen Schutzkategorien nach internationalem und nationalem Recht zu beachten. Die sich daraus ergebenden Artengruppen werden im § 7 Abs. 2 BNatSchG unter Berücksichtigung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL, Richtlinie 92/43/EWG), Vogelschutz-Richtlinie (EU-VSRL, Richtlinie 2009/147/EG), EG-Artenschutzverordnung (EG-ArtSchVO, EG Nr. 338/97) und der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) definiert.

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Brilon-Alme Nr. 4 "Westliche Erweiterung Speckwinkel" sowie der 98. Änderung des Flächennutzungsplanes Brilon wird eine artenschutzrechtliche Vorprüfung durchgeführt, um zu verhindern, dass sich, bedingt durch die Aufstellung des Bebauungsplanes und der Flächennutzungsplanänderung, der Erhaltungszustand lokaler Populationen streng geschützter Arten (Anhang IV der FFH-Richtlinie) sowie europäischer Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie) verschlechtert, oder deren Fortpflanzungs- oder Ruhestätten beschädigt oder zerstört werden.

2 Rechtlicher Rahmen und Methodik

Bei Artenschutzprüfungen sind die verschiedenen Schutzkategorien nach internationalem und nationalem Recht zu beachten. Die sich daraus ergebenden Artengruppen werden im § 7 Abs. 2 BNatSchG unter Berücksichtigung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL, Richtlinie 92 / 43 / EWG), Vogelschutz-Richtlinie (EU-VSRL, Richtlinie 2009 / 147 / EG), EG-Artenschutzverordnung (EG-ArtSchVO, EG Nr. 338 / 97) und der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) definiert.

Da eine Berücksichtigung aller streng geschützten Arten bei den entsprechenden Verfahren in der Planungspraxis nicht möglich ist – streng genommen müssten auch





häufige Arten wie Kohlmeise, Buchfink, Amsel etc. einbezogen werden – hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz in NRW (LANUV NRW) eine naturschutzfachliche begründete Auswahl getroffen (Kiel, 2007)⁵. Diese in NRW als „planungsrelevante Arten“ bezeichnete Taxa (aktuell 213) sind im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“ des LANUV NRW veröffentlicht.

Die Artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt auf der Grundlage der „Gemeinsamen Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010“ (MWEBWV & MKULNV).

Demnach umfasst der Ablauf und Inhalt einer Artenschutzprüfung die folgenden drei Stufen:

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabenstyp und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird. Hierzu ist gegebenenfalls ein spezielles Artenschutz-Gutachten einzuholen.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann. (MWEBWV & MKULNV)⁶

⁵ KIEL, E.-F. (2007): Erhaltungszustand der FFH-Arten in Nordrhein-Westfalen. Natur in NRW 2, 12-17.

⁶ MWEBWV (Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW) & MKULNV (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW):





3 Vorhabensbeschreibung, Wirkraum und Wirkungsprognose

Bei dem zu überplanenden Gebiet in Alme handelt es sich um landwirtschaftlich genutztes Grünland. Im Osten grenzt das Gebiet direkt an die bestehenden Siedlungsflächen von Alme. Nördlich erstreckt sich ein Waldstreifen, im Westen setzt sich das Grünland fort. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Brilon-Alme Nr. 4 und der 98. Änderung des Flächennutzungsplanes wird das Grünland in ein Allgemeines Wohngebiet entwickelt.

Der Planbereich in Messinghausen stellt sich derzeit als reich strukturiertes Grünland dar. Es grenzt einerseits direkt an die Siedlungsflächen an und andererseits umgeben Wälder und Gehölzstrukturen die Fläche.

Der Planbereich in Wülfte liegt am Ortsrand und wird landwirtschaftlich genutzt. Die Flächen sind von den landwirtschaftlichen Flächen der Briloner Hochfläche umgeben.

Als Wirkraum wird der Bereich bezeichnet, der durch die Wirkungen des geplanten Vorhabens direkt beeinflusst wird. Diese Wirkungen sind nicht nur innerhalb des Plangebiets zu erwarten sondern auch in der unmittelbaren Umgebung.

Dieser Wirkraum beinhaltet im Wesentlichen intensiv genutztes Grünland. Auch die benachbarten Wohnbereiche und das angrenzende Grünland sowie der Waldstreifen können zum Wirkraum gerechnet werden.

Die Lage am Siedlungsrand ist bereits ein vorbelasteter Bereich und lässt von vorneherein ein eingeschränktes Spektrum von relevanten Arten erwarten.

Die Wirkungsprognose beschreibt die potenziellen bau- und vorhabensbedingten Wirkungen.

Insbesondere während der Bauphase muss mit Lärmemissionen gerechnet werden. Dadurch kann das unmittelbar an das Baugebiet angrenzende Grünland sowie der Waldstreifen vorübergehend beeinträchtigt werden.

Durch den Baustellenverkehr kann es zu einer verstärkten Gefahr von Wirbeltierverlusten auf dem Ulmenring kommen.

Weitere Wirkprozesse sind die notwendigen Erdarbeiten und die damit einhergehende Zerstörung der vorhandenen Vegetationsstruktur. Dadurch bedingt gehen Brut- und Jagdhabitats unterschiedlicher Arten und Tiergruppen verloren. Baubedingt muss von

Gemeinsame Handlungsempfehlung zum „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der Zulassung von Vorhaben“ vom 22.12.2010



einer Zerstörung von vorhandenen Biotopstrukturen auf der gesamten Fläche ausgegangen werden.

Im gesamten Bebauungsplan- und Flächennutzungsplanänderungsbereich im Ortsteil Brilon-Alme wird durch die vorgesehene Bebauung die vorhandene Nutzungs- und Biotopstruktur in der jetzigen Form komplett überprägt und verändert. Neben unmittelbaren Flächen- und Lebensraumverlusten für alle vorkommenden Arten ergeben sich auch völlig neue räumliche Beziehungen. Dies kann unter Umständen auch zu Veränderungen vorhandener Wanderrouten oder Flugwege führen und diese unterbrechen, was entsprechend Auswirkungen auf Lebensräume und Vorkommen von Tierarten im Umfeld der geplanten Eingriffsfläche haben kann. Die Anlage von Hausgärten führt zu einer Veränderung der vorkommenden Pflanzenartenzusammensetzung, mit entsprechenden Auswirkungen auf die Tierwelt.

Da sich in den Planbereichen in Messinghausen und Wülfte der derzeitige Zustand durch die Rückentwicklung nicht ändert sind keine Auswirkungen auf Lebensräume und Vorkommen von Tierarten zu erwarten.

4 Ergebnis der Artenschutzrechtlichen Vorprüfung

Nach dem Fachinformationssystem NRW der LANUV besteht **kein Nachweis** planungsrelevanter Arten für das Änderungsgebiet in Brilon-Alme.

In den Planbereichen Messinghausen und Wülfte bestehen keine Nachweise planungsrelevanter Arten nach dem Fachinformationssystem NRW der LANUV.

Zur Überprüfung, ob das Vorkommen europäisch geschützter Arten aktuell bekannt oder zu erwarten ist, hat das LANUV NRW für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von „planungsrelevanten Arten“ getroffen.

Mit Hilfe dieses Naturschutz-Fachinformationssystems NRW werden die **potentiell vorkommenden** planungsrelevanten Arten für den Quadranten 2 im Messtischblatt 4517 (Alme) selektiert. Für das Messtischblatt 4517 (Alme) werden für den im Plangebiet vorkommenden Lebensraum (Fettwiesen und -weiden) insgesamt 33 Arten als planungsrelevant genannt. Unter den Tierarten sind 8 Säugetierarten, 23 Vogelarten und 2 Amphibienarten, es wird keine Pflanzenart genannt.



Die planungsrelevanten Vogelarten mit einem Hauptvorkommen in Fettwiesen und -weiden auf dem Messtischblatt 4527 (Alme) sind die Feldlerche und der Wiesenpieper.

Die Feldlerche brütet im offenen Gelände mit weitgehend freiem Horizont, sie favorisiert vielfältig strukturierte Vegetation mit offenen Stellen. Der Lebensraum des Wiesenpiepers besteht aus offenen, baum- und straucharmen feuchten Flächen mit höheren Singwarten. Er bevorzugt extensiv genutzte, frische bis feuchte Dauergrünländer, Heideflächen und Moore. Für beide Vogelarten bietet der Planungsraum nur sehr eingeschränkt geeignete Habitatstrukturen.

Da in den Planbereichen Messinghausen und Wülfe der Status quo erhalten bleibt und keine Veränderungen in der Lebensraum- und Biotopstruktur zu erwarten sind, erübrigt sich hier die Abfrage der potentiell vorkommenden planungsrelevanten Arten.

Insgesamt kann festgestellt werden, dass durch das Vorhaben keine artenschutzrechtlich relevanten Auswirkungen auf planungsrelevante Arten gemäß § 44 BNatSchG zu erwarten sind.

Für die potentiell vorkommenden Arten in den relevanten Lebensräumen sind keine negativen Beeinträchtigungen von lokalen Populationen oder Individuen erkennbar.

Aus diesem Grund ist eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände sowie ein Ausnahmeverfahren nicht notwendig.

5 Zulässigkeit des Vorhabens

Für die streng und besonders geschützten Arten gemäß § 44 BNatSchG werden die Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG nicht erfüllt.

Da eine dauerhafte Gefährdung der jeweiligen lokalen Populationen ausgeschlossen werden kann, wird sich der Erhaltungszustand der Populationen in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet nicht verschlechtern.

Somit ist das geplante Vorhaben aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig, es bestehen keine artenschutzrechtlichen Bedenken.



Die Bearbeitung des Umweltberichtes, Landschaftspflegerischen Begleitplanes und der Artenschutzrechtlichen Prüfung zur 98. Änderung des Flächennutzungsplanes Brilon in den Bereichen der Ortsteile Alme - "Westliche Erweiterung Speckwinkel", Messinghausen - westlicher Teilbereich "Auf der Längere" und Wülfe - Teilbereich südlich der "Sankt-Anna-Straße" und zur Aufstellung des Bebauungsplanes Brilon-Alme Nr. 4 "Westliche Erweiterung Speckwinkel" erfolgt durch das Planungsbüro BELTZ, Architekt und Stadtplaner, Sternstraße 50, 34414 Warburg, Tel./ Fax. (05641) 1784/ 8279.

Aufgestellt:

Warburg, im November 2017

Mania Theresia Herbold

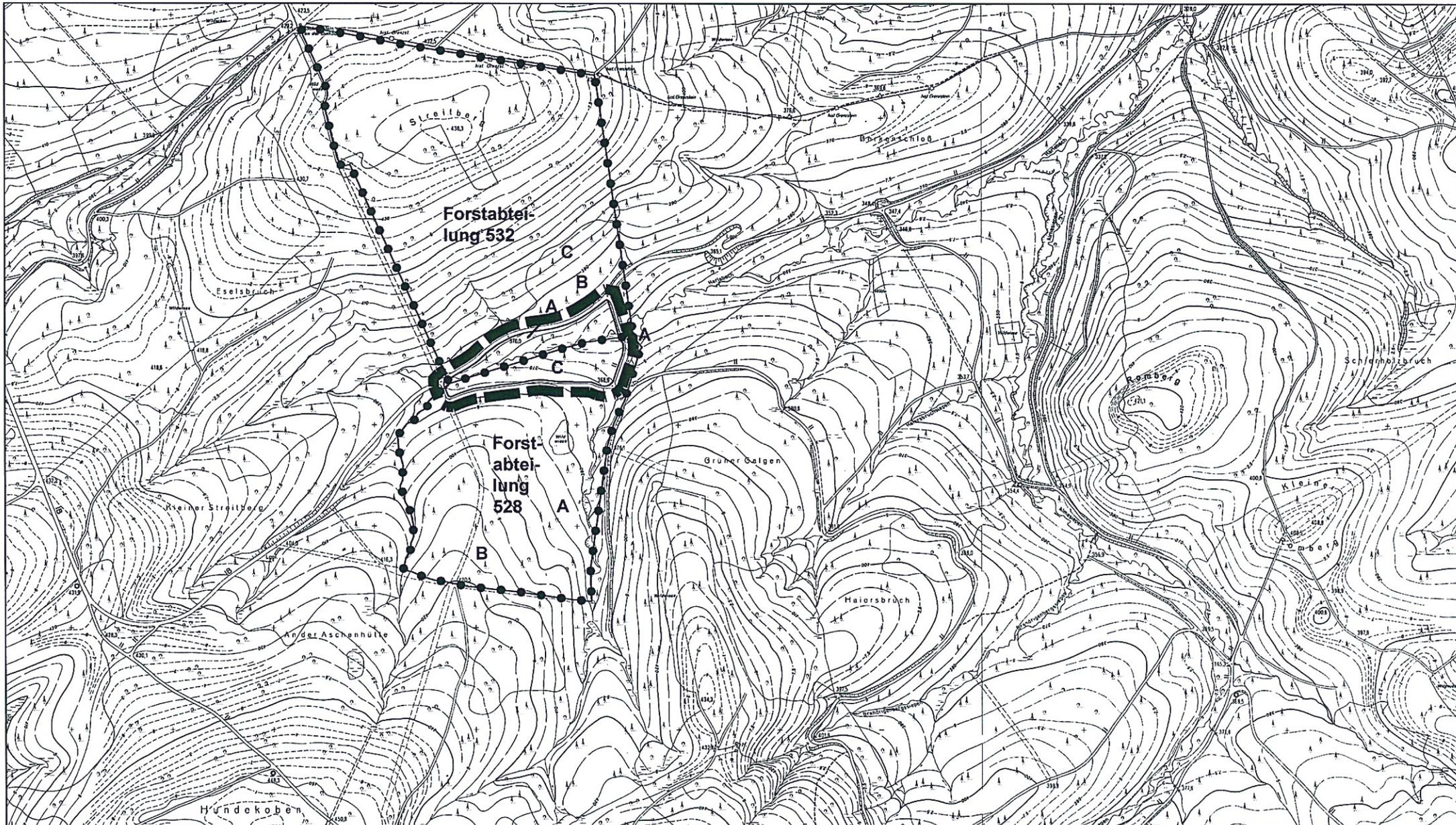
Dipl.-Geogr. M. Theresia Herbold

ANHANG

Planungsrelevante Arten für Quadrant 2 im Messtischblatt 4517 (Alme)

Auflistung der erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten in den Lebensraumtypen , Fettwiesen und -weiden.

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Bemerkung	FettW
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name				
Säugetiere					
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelvedermaus	Art vorhanden	G↓		X
<i>Felis silvestris</i>	Wildkatze	Art vorhanden	U↑		(X)
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	Art vorhanden	G		(X)
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	Art vorhanden	G		(X)
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	Art vorhanden	G		(X)
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	Art vorhanden	G		(X)
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Art vorhanden	G		(X)
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	Art vorhanden	G		X
Vögel					
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	sicher brütend	G		(X)
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	sicher brütend	G		(X)
<i>Aegolius funereus</i>	Raufußkauz	sicher brütend	U		(X)
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	sicher brütend	U↓		XX
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	sicher brütend	S		XX
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	sicher brütend	U		(X)
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	sicher brütend	U		(X)
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	sicher brütend	G		(X)
<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	sicher brütend	U		(X)
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	sicher brütend	U		(X)
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	sicher brütend	G		(X)
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	sicher brütend	G		(X)
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	sicher brütend	G		X
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	sicher brütend	U↓		X
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	sicher brütend	G↓		(X)
<i>Lanius excubitor</i>	Raubwürger	sicher brütend	S		(X)
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	sicher brütend	U		X
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	sicher brütend	U		(X)
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	sicher brütend	U		X
<i>Picus canus</i>	Grauspecht	sicher brütend	U↓		(X)
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	sicher brütend	U↓		(X)
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	sicher brütend	G		(X)
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	sicher brütend	G		X
Amphibien					
<i>Alytes obstetricans</i>	Geburtshelferkröte	Art vorhanden	S		X
<i>Alytes obstetricans</i>	Geburtshelferkröte	Art vorhanden	S		X



Anlage: Beschreibung der externen Kompensationsfläche des Bebauungsplanes Brilon-Alme Nr. 4 "Westliche Erweiterung Speckwinkel":

Gemarkung Brilon, Flur 11, Flurstück 40 teilw. 45 teilw. und 38 teilw. - Stadtforstflächen im Bereich "Niederwald-Wünnenbecke, Harlebach - Teilabschnitt südlicher Streitberg": "Entwicklung naturnaher Siepen entlang des Bachlaufes Harlebach - Teilabschnitt südlicher Streitberg durch die Umwandlung von nicht standortgerechten Fichtenbeständen in standortgerechte Mischbaumarten in den Forstabteilungen 528 C und 532 A"

(Größe insgesamt: ca. 33.000 m²; ca. 3,3 ha; 66.000 Ökopunkte)

Zuordnung einer Teilfläche der gesamten Ausgleichsfläche von 7.979 m² (ca. 0,8 ha) mit 15.958 Ökopunkten (durchschnittliche Aufwertung pro m² = 2).

Ökokonto Kennung / ID.Nr.: BR. 2.01.040

NORD



Maßstab 1 : 10.000